



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 4. Oktober 2017**

**betreffend Anstellungsgrundlage für die
privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der eva: Jugendhilfe Heidenheim - eine
Betriebsstätte der eva: Jugendhilfe Neue Wege gGmbH
(VR 8/2017)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 28. Juli 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eva: Jugendhilfe Heidenheim - eine Betriebsstätte der eva: Jugendhilfe Neue Wege gGmbH gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württ.) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

„ARE 34

**Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eva: Jugendhilfe Heidenheim -
eine Betriebsstätte der eva: Jugendhilfe Neue Wege gGmbH**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der eva: Jugendhilfe Heidenheim - einer Betriebsstätte der eva: Jugendhilfe Neue Wege gGmbH beschäftigt sind.

§ 2

Festlegung der Anstellungsgrundlage

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Mitgliedschaft des Trägers im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. die AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3

Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Mitgliedschaft des Trägers im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. nach den AVR.Württemberg - Erstes, Zweites und Fünftes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Mitgliedschaft des Trägers im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. in Kraft.“

2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG sieht sich derzeit noch nicht in der Lage, über den o. g. Antrag der AGMAV vom 28. Juli 2017 zu entscheiden.
3. Der Antragsgegnerin wird auferlegt, den Geschäftsführer der eva: Jugendhilfe Heidenheim - eine Betriebsstätte der eva: Jugendhilfe Neue Wege gGmbH -, Herrn Matthias Linder, persönlich mit der Auflage zur nächsten Sitzung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG am 7. Dezember 2017 vorzuladen, genau Auskunft über den Inhalt der Dienstvereinbarung vom 6. Juli 2016 unter Einschluss des Protokollauszugs zur Beschlussfassung zur Festlegung der Vertragsgrundlage AVR.DD der Mitarbeitervertretung zu erteilen.

Stuttgart, 4. Oktober 2017

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender